



Tarifverhandlungen

Stand der Dinge

Umstieg TV-L / TVöD

- ❖ **Ab dem 01.01.2017** Anwendung der Entgelttabelle des **SuE (TVöD)** für den **Erziehungsdienst** (für pädagogische Fachkräfte / Einrichtungsleitungen, pädagogische Leitung)
- ❖ Zum 01.01.2019 Überleitung aller weiteren Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes in den SuE- Tarif.
- ❖ Für den Sozialdienst einmaliger Anspruch auf 2 zusätzliche Urlaubstage im Jahr 2019 bei Vollzeit, bei Teilzeit mindestens 1 Tag!
- ❖ Mitarbeiterinnen im Empfangsbereich und die Psychologen verbleiben im TV-L.
- ❖ Für die anderen kirchlichen Beschäftigten konnte bisher leider weiterhin keine Einigung über einen Umstieg vom TV-L auf den TVöD erzielt werden!

Überleitung der „kleinen E9“ TV-L ins TVöD

- ❖ Überleitung von HeilpädagogInnen bzw. ErzieherInnen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten aus der kleinen EG 9 des TV-L in das 6-stufige System des TVöD/SuE
- ❖ Langjährig Beschäftigte konnten aus der Endstufe des TV-L (Entgeltstufe 4 der kleinen EG 9) unter Anrechnung ihrer Erfahrungszeit **bestenfalls** der Entgeltstufe 5 im TVöD/SuE zugeordnet werden.
- ❖ Eine sofortige Überleitung aus der Endstufe der kleinen EG 9 in die Entgeltstufe 6 im SuE-Tarif ist bisher selbst bei entsprechend langjähriger Erfahrungszeit nicht möglich.
- ❖ Das zu diesem Thema laufende Schlichtungsverfahren wird fortgesetzt.

Tariferhöhung im SuE-Tarif

- ❖ Im Sozial- und Erziehungsdienst beträgt die Entgeltsteigerung mindestens 7,3 % für jeden Beschäftigten bei einer Vertragslaufzeit von 30 Monaten (Bis 2020)
Für Einsteiger in der Entgeltstufe 1 gibt es bis zu 12 % mehr Entgelt.
- ❖ Die Entgelterhöhungen werden in **drei Stufen** auszahlt:
 - Rückwirkend zum 01.03.2018 um durchschnittlich 3,19 %
 - ab 01.04.2019 um durchschnittlich 3,09 %
 - ab 01.03.2020 um durchschnittlich 1,06 %.
- ❖ Zum 1. März 2018 gab es für die Entgeltgruppen S 2 bis S 4 eine Einmalzahlung in Höhe von 250,- € für vollbeschäftigte MitarbeiterInnen, bei Teilzeit anteilig!
- ❖ Teilzeitbeschäftigte erhalten gemäß § 24 Absatz 2 TV-L den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. März 2018 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.
- ❖ **Bitte alle Kolleginnen und Kollegen informieren, die vor Ende Oktober ausgeschieden sind! Diese können ihren Anspruch auf schriftlichen Antrag hin bis zum 31. Januar 2019 rückwirkend geltend machen !**

Überleitung in den SuE-Tarif für den Sozialdienst

- ❖ Im SuE-Tarif gilt eine durchschnittliche regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit von **39 Stunden**
- ❖ Ist im Dienstvertrag die korrekte Zahl der vertraglich zu leistenden Wochenstunden vereinbart (30 Std.), ist eine Anpassung nicht erforderlich.
- ❖ Ist im Dienstvertrag die vertraglich zu leistende Arbeitszeit als **V.H. –Satz der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter** oder als **Vollbeschäftigter** vereinbart, erhöhen sich die vertraglich zu leistenden Arbeitsstunden pro Woche
- ❖ Die Mitarbeiter/in im Sozialdienst bekamen am 22.11.2018 individuelle Post, auf denen sowohl die neue Eingruppierung als auch die zu leistende Wochenstundenzahl ab 01.01.2019 angegeben ist!

Stufenlaufzeiten im TvöD- SuE

Entgeltgruppe	Stufe					
	1	2	3	4	5	6
S 3 bis S 7, S 8a	bei Einstellung	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
S 8b	bei Einstellung	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 6 Jahren in Stufe 4	nach 8 Jahren in Stufe 5
S 9 bis S 18	bei Einstellung	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5